

Sitzungsvorlage

Datum: 08.09.2016
Drucksache Nr.: **16/0302**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Genehmigung

Betreff

Beitritt der Stadt Sankt Augustin zur d-NRW AÖR (Anstalt des öffentlichen Rechts)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, der d-NRW AÖR beizutreten und ermächtigt den Bürgermeister, eine einmalige Stammkapitaleinlage für die Stadt Sankt Augustin in Höhe von 1.000 € zu zeichnen.

Sachverhalt / Begründung:

Die d-NRW begleitet seit mehr als 10 Jahren Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments und hat sich als Impulsgeber und unabhängige Durchführungsinanz bei zahlreichen kommunal-staatlichen Projekten bewährt (Vergabemarktplatz, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.).

Mit der Überführung dieses staatlich-kommunalen IT-Unternehmens in eine AÖR zum 01.01.2017 soll der Gesellschaft eine zeitgemäße Rechtsform gegeben werden. Im Juli dieses Jahres hat die Landesregierung hierzu einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht (Errichtungsgesetz d-NRW AÖR), welcher dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist. Der Gesetzentwurf sieht eine gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen ausdrücklich vor. Die Begründungen zu den einzelnen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfes sind dieser Sitzungsvorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Für die Stadt Sankt Augustin ist es von Interesse, auch weiterhin an den Leistungen der d-NRW AÖR zu partizipieren. So enthalten das am 06.07.2016 vom Land beschlossene E-Government-Gesetz und der zur Umsetzung zu erstellende Masterplan eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AÖR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang. Zudem kön-

nen Kommunen, soweit sie Träger der AÖR sind, Produkte und Angebote der Anstalt im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen. Als Träger der d-NRW AÖR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern.

Laufende Kosten entstehen durch den Beitritt zu dieser AÖR nicht.

Der Beitritt zur neuen Gesellschaft kann bereits vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes erklärt werden. Da es sich um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. I) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Beteiligung an der AÖR kann jährlich gekündigt werden. Das eingelegte Stammkapital in Höhe von 1.000 € würde sodann unverzinst erstattet.

Hinweis zur Anlage:

Die Seite 4 der Anlage wurde nicht beigefügt, da es sich um eine Leerseite handelt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Die Mittel müssen im Falle des Beitrittsbeschlusses vom Bürgermeister außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.